

---

**TOP 51:**

---

**Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts**

Drucksache: 423/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der umfangreichen Artikelverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts soll das bestehende Strahlenschutzrecht im Bereich der ionisierenden und der nicht ionisierenden Strahlung ergänzt und weiter fortentwickelt werden. Damit wird zugleich die Euratom-Richtlinie aus dem Jahr 2013 umgesetzt.

Die dem Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung dienende Strahlenschutzverordnung (Artikel 1) soll dabei das im Jahr 2017 verabschiedete und zum Jahresende in Kraft tretende Strahlenschutzgesetz vollzugsfähig machen und den bestehenden hohen Schutzstandard weiter verbessern.

Die Strahlenschutzverordnung übernimmt auch Vorgaben der geltenden Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung, die sodann außer Kraft treten werden. Die Regelungen zur ionisierenden Strahlung reichen vom beruflichen über den medizinischen Strahlenschutz bis hin zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung. Des Weiteren sind Regelungen zum Schutz vor dem Edelgas Radon in Aufenthaltsräumen oder an Arbeitsplätzen vorgesehen. Dazu gehört u. a. die Ausweisung von Radonvorsorgegebieten, in denen Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Pflicht gemacht werden. Radon gilt als zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.

Mit den Regelungen zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nicht ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (Artikel 4) werden erstmals rechtliche Anforderungen an den sicheren Betrieb nicht ionisierender Strahlungsquellen festgelegt, die zu kosmetischen oder sonstigen nicht medizinischen

Zwecken eingesetzt werden, zum Beispiel Laser. Bisläng können diese Strahlungsquellen von jeder Person gewerblich eingesetzt werden, ohne dass eine besondere Qualifikation erforderlich ist. Wegen der erheblichen gesundheitlichen Risiken solcher Anwendungen soll beispielsweise das Entfernen von Tätowierungen mittels Laser künftig nur noch von Fachärzten aus dem Bereich der Dermatologie vorgenommen werden.

Die Artikelverordnung, die insgesamt 19 Verordnungen neu schafft oder ändert, soll zeitgleich mit dem Strahlenschutzgesetz Ende dieses Jahres in Kraft treten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat umfangreiche Änderungen an der Verordnung. Sie zielen weit überwiegend darauf ab, den Vollzug der Verordnung zu erleichtern und ihre Praktikabilität für den Anwender zu erhöhen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt die Streichung der Verordnung über die Anwendung nichtionisierender Strahlung (Artikel 4). Die Risiken und Nebenwirkungen der Anwendung dieser Strahlung im kosmetischen und nichtmedizinischen Bereich rechtfertigten nicht den hohen Aufwand, der durch die Verordnung entstehe.

Der **Gesundheitsausschuss** will demgegenüber nicht nur bestimmten Facharztgruppen die Anwendung nichtionisierender Strahlung erlauben, sondern dies generell approbierten Ärzten mit entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnissen ermöglichen. Um den Übergang auf die neue Rechtslage insbesondere bei der Vermittlung der erforderlichen Fachkunde zu erleichtern, soll dieser Teil der Verordnung erst Ende des Jahres 2020 in Kraft treten.

In einer begleitenden EntschlieÙung kritisiert der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, dass der zusätzliche Aufwand für die Länder durch die vielfältig geänderten Anforderungen und neuen Aufgaben bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands durch die Bundesregierung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die umfangreichen Empfehlungen der sieben an der Beratung der Vorlage beteiligten Ausschüsse ergeben sich aus **Drucksache 423/1/18**.